



Senatsverwaltung für Finanzen, Klosterstraße 59, 10179 Berlin

An die Senatsverwaltungen (einschließlich Senatskanzlei)

- die Verwaltung des Abgeordnetenhauses
- die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes
- die Präsidentin des Rechnungshofes
- die Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
- die Bezirksämter
- die Sonderbehörden
- die nicht rechtsfähigen Anstalten
- die Eigenbetriebe
- die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

Geschäftszeichen (bitte angeben)

IV D 13/IV B 20 – TGAS 3214
Frau Köppe/Frau Marx

Tel. 9020- 2051/2106
Walburga.Marx@senfin.berlin
www.berlin.de/sen/finanzen
elektronische Zugangseröffnung
gemäß § 3a Absatz 1 VwVfG
poststelle@senfin.berlin.de
De-Mails richten Sie bitte an
post@senfin.berlin.de-mail.de

Klosterstraße 59, 10179 Berlin

25. Mai 2022

nachrichtlich

an
den Hauptpersonalrat
den Hauptrichter- und Hauptstaatsanwaltsrat (HRSR)
den Gesamtstaatsanwaltsrat
die Hauptschwerbehindertenvertretung
die Hauptvertrauensperson der schwerbehinderten Richterinnen und Richter
die Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen im höheren Dienst der Staatsanwaltschaft
den dbb – Beamtenbund und Tarifunion Berlin
den DGB Berlin-Brandenburg
den Deutschen Richterbund (DRB) – Landesverband Berlin
die Neue Richtervereinigung (NRV) – Landesverband Berlin
den Verein der Verwaltungsrichterrinnen und Verwaltungsrichter in Berlin e.V. (BDVR)
den Bund der Staatsanwälte

Rundschreiben IV Nr. 23/2022

Einführung eines 9-Euro-Tickets in den Monaten Juni bis August 2022;

Arbeitgeberzuschüsse zu den Firmen- bzw. Azubi-Tickets des Verkehrsverbundes Berlin-Brandenburg (VBB)

I. Regelungen im Rahmen des 9-Euro-Tickets

Mit dem Siebenten Gesetz zur Änderung des Regionalisierungsgesetzes wurde das sogenannte 9-Euro-Ticket beschlossen. Mit dem Ticket sollen die Bürgerinnen und Bürger in den Monaten Juni bis August 2022 (Aktionszeitraum) von steigenden Energiekosten entlastet werden. VBB-Firmenticket-Abonnentinnen und

Abonnenten profitieren ebenfalls von dem 9-Euro-Ticket, indem das vertragshaltende Verkehrsunternehmen im Aktionszeitraum den reduzierten Betrag von den Konten der Beschäftigten einzieht bzw. im Falle jährlicher Zahlweise der Abonnements die monatlichen Differenzen erstattet.

II. Auswirkungen des 9-Euro-Tickets auf die Höhe der Zuschüsse zum VBB-Firmenticket

II.1 Zuschüsse nach § 74a BBesG BE

Der monatliche Zuschuss für ein VBB-Firmenticket entspricht im Aktionszeitraum dem Betrag, den die von § 74a Bundesbesoldungsgesetz in der Überleitungsfassung für Berlin (BBesG BE) erfassten beamteten Dienstkräfte und beamteten Dienstkräfte auf Widerruf bzw. die gemäß Tz. 1 des Rundschreibens IV Nr. 75/2020 vom 9. September 2020 berechtigten Beschäftigten, Auszubildenden und dual Studierenden für das VBB-Firmenticket bzw. das Azubi-Ticket gemäß § 74a Abs. 1 S. 2 BBesG BE an das vertragshaltende Verkehrsunternehmen zu entrichten haben. Der Zuschuss ist danach auf den wirtschaftlichen Gegenwert eines Firmentickets für den Tarifbereich Berlin AB begrenzt. Die o.g. Zuschüsse sind daher **im Aktionszeitraum in Höhe von 9 Euro zu zahlen**. Das gilt unabhängig davon, ob für die VBB-Firmen- bzw. Azubi-Ticketabonnements die monatliche oder jährliche Zahlweise vereinbart wurde.

Zur Ermittlung der Höhe des monatlichen Zulagenbetrages wird gemäß § 74a Abs. 1 S. 3 BBesG BE die Differenz aus dem Betrag der Hauptstadtzulage in Höhe von bis zu 150 Euro bzw. 50 Euro und dem auf 9 Euro reduzierten Zuschuss gebildet.

Bei Teilzeitbeschäftigung gilt für beamtete Dienstkräfte auch im Aktionszeitraum § 74a Abs. 5 Satz 2 BBesG BE und für Beschäftigte gemäß Tz. 2 Abs. 1 des Rundschreibens IV Nr. 75/2020 vom 9. September 2020, dass der Zulagenbetrag der Hauptstadtzulage im Verhältnis der vereinbarten Arbeitszeit zu der Arbeitszeit bei Vollbeschäftigung zu zahlen ist.

Keine Auswirkungen ergeben sich in den Fällen, in denen die Hauptstadtzulage in fiktiver Höhe gezahlt wird. Wird die fehlende Mitwirkung nach § 74a Abs. 1 oder 2 BBesG BE nachgeholt, ist gemäß Rundschreiben IV Nr. 95/2020 vom 20. November 2020 zu verfahren.

II.2 Zuschüsse nach § 74b und c BBesG BE

Beamtete Dienstkräfte bzw. Beschäftigte, die nicht von § 74a BBesG BE erfasst sind bzw. in analoger Anwendung der besoldungsrechtlichen Regelung gemäß Tz. 1 des Rundschreibens IV Nr. 75/2020 vom 9. September 2020 nicht zur Hauptstadtzulage berechtigt sind, erhalten einen monatlichen Zuschuss in Höhe von 15 Euro zu den für ein VBB-Firmenticket entstehenden Kosten (§ 74b BBesG BE bzw. Tz. 1, letzter Absatz des Rundschreibens IV Nr. 75/2020 vom 9. September 2020). Da im Aktionszeitraum für das VBB-Firmenticket nur Kosten in Höhe von 9 Euro monatlich anfallen, **ist beabsichtigt den Zuschuss mittels gesetzlicher Änderung des § 74b Abs. 1 BBesG BE auf diesen Betrag zu begrenzen**. Es wird daher empfohlen, im Vorgriff auf die mit dem Entwurf des Gesetzes zur Anpassung der Besoldung und Versorgung für das Land Berlin 2022 und zur Änderung weiterer Vorschriften (BerlBVAnpG 2022) beabsichtigte gesetzliche Änderung des § 74b BBesG BE unter dem Vorbehalt des Inkrafttretens dieser gesetzlichen Regelung als Zuschussbetrag 9 Euro anzusetzen.

In Fällen, in denen der Zuschuss für ein VBB-Firmenticket gemäß § 74c BBesG BE bzw. in analoger Anwendung der besoldungsrechtlichen Regelung gemäß Tz. 3 des Rundschreibens IV Nr. 75/2020 vom 9. September 2020 fortzuzahlen ist, wird ebenfalls eine Änderung des § 74c BBesG BE erfolgen und das oben Gesagte gilt ebenso. Auch in Zeiten des Mutterschutzes nach § 3 Mutterschutzgesetz und für Zeiten mit Anspruch auf Zahlung eines Krankengeldzuschusses ist der Zuschuss zum VBB-Firmenticket bzw. zum Azubi-Ticket **auf die Höhe der tatsächlich anfallenden Kosten zu begrenzen**.

II.3 Umgang mit neuen Firmenticket-Abonnenten

Für neue Firmenticket-Abonnentinnen und Abonnenten gelten die Ausführungen zu II.1 und II.2 entsprechend.

III. Steuerliche Auswirkungen

Die Absenkung der Zuschüsse bleibt ohne Einfluss auf deren Steuerfreiheit bzw. Steuerpflicht während und nach dem Aktionszeitraum.

IV. Umsetzung

Die im Abrechnungssystem IPV vorhandenen Zuschusslohnarten sind während des Aktionszeitraums betragsmäßig wie oben dargestellt anzupassen. Die Zahlung der Arbeitgeberzuschüsse in bisheriger Höhe ist aufgrund der besoldungsrechtlichen und außertariflichen Regelungen nicht möglich.

Das Landesverwaltungsamt wird gebeten, die Dienststellen bei der Umsetzung der erforderlichen Datenpflege maschinell zu unterstützen.

Im Auftrag
Jammer

Senatsverwaltung für Finanzen, Klosterstraße 59, 10179 Berlin
barrierefreier Zugang über Rolandufer, Hof 1
Verkehrsverbindungen:
U-Bahnlinie 2 Klosterstraße
U-Bahnlinie 8 und S-Bahnlinien 5, 7, 75, 9 Jannowitzbrücke